

Verkündet am 9. Juli 1953
Just. Angest. Dickemann
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des

Oberbergischen Kreises, vertreten durch den Oberkreis-
direktor,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Wilhelm K [REDACTED], H [REDACTED] bei W [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Juni 1953 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Kreises werden die
Urteile des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 24. Oktober 1951 und der 5. Zivilkammer des
Landgerichts in Köln vom 15. August 1950 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger klagt aus abgetretenen Rechten der Firma K [REDACTED] und Ka [REDACTED] in W [REDACTED] (kurz als Firma bezeichnet), die von August 1943 bis zum März 1945 im Auftrag des Landrats des Oberbergischen Kreises in Oberstaffelbach Bauarbeiten ausführte, die der Beseitigung von Fliegerschäden an privaten Baulichkeiten dienten. Auf die von der Firma im Mai und Juli 1946 und für einen Betrag von 995,46 RM im September 1947 ausgestellten Rechnungen stand ein Betrag von 29.157,44 RM offen, als von der Militärregierung zum 14. Januar 1948 Bezahlung von Rechnungen dieser Art verboten wurde. Der Kläger fordert vom beklagten Kreis 2.915,74 DM nebst 6 % Zinsen ab 1. Juli 1948. Er stützte seine Forderung zunächst auf Vertrag, weil der Bauauftrag für den Kreis erteilt worden sei, dann aber auch auf Amtshaftung, weil die Prüfung und Begleichung der Rechnungen von Beamten des beklagten Kreises unter Verletzung der ihnen dem Gläubiger gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft verzögert worden sei. Der beklagte Kreis bestreitet, aus Vertrag zu haften. Der Bauauftrag sei vom Landrat als dem Leiter der Sofortmaßnahmen und der Feststellungsbehörde für Kriegssachschäden in Vertretung des Reiches erteilt worden. Selbst wenn es sich um eine Auftragsangelegenheit gehandelt habe, sei der Landrat als Staatsbeamter tätig geworden. Eine vertragliche Verpflichtung des beklagten Kreises bestehe daher nicht. Überdies würde ihr das Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 Abs 4 UmstG entgegenstehen. Die Bearbeitung der Rechnungen sei auch nicht schuldhaft verzögert worden. Es hätten sich erhebliche Beanstandungen ergeben. Der deshalb zu Rücksprachen bestellte Vertreter der Firma sei nicht erschienen. Wenn durch das Zahlungsverbot vom 14. Januar 1948 ein Schaden entstanden sei, so sei das darauf zurückzuführen, daß der Treuhänder der Firma nicht mit der erforderlichen

- 3 -

Dringlichkeit auf Bezahlung der Rechnungen hingewirkt habe.
Dessen Haftung schließe eine Amtshaftung aus.

Das Landgericht hatte dem beklagten Kreis aufgegeben, zu erklären, welche Beanstandungen er erhoben habe und was er getan habe, um die alsbaldige Begleichung der Forderungen in die Wege zu leiten, nachdem der Regierungspräsident - auf Grund einer Anordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 3. Januar 1946 - mit Verfügung vom 17. Mai 1946 Frist zur Vorlage der Bauhandwerkerrechnungen bis zum 15. Juli 1946 gesetzt gehabt habe. Aus der Nichtbeantwortung dieser Anfrage hat das Landgericht gefolgert, daß eine wirkliche Bearbeitung der Rechnungen nicht erfolgt sei. Es hat darin eine Amtspflichtverletzung erblickt und den beklagten Kreis nach dem Klageantrag verurteilt, weil dieser den Gläubiger so stellen müsse, wie er stehen würde, wenn die Rechnungen vor dem Auszahlungsverbot vom 14. Januar 1948 mit 29.157,44 RM beglichen worden wären.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Kreises zurückgewiesen. Die Verurteilung aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung sei begründet. Bauaufträge hätten in der damaligen Zeit nicht mehr den Charakter reiner Privatgeschäfte gehabt. Die Verordnungen des Oberpräsidenten vom 3. Januar 1946 und des Regierungspräsidenten vom 17. Mai 1946 hätten dem beklagten Kreis die Amtspflicht auferlegt, die Handwerkerrechnungen beschleunigt abzurechnen. Die Beanstandungen hätten sich, da es sich offensichtlich nur um Rechenfehler gehandelt habe, leicht beheben lassen. Der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 839 BGB, Art 131 WeimVerf stehe die Bestimmung in § 21 Abs 4 UmstG nicht entgegen. Das dort



bestimmte Leistungsverweigerungsrecht sei nur gegenüber Ansprüchen aus Vertrag, nicht solchen aus unerlaubter Handlung gegeben. Art 120 GrundG regele nur die Kriegsfolgelasten im Verhältnis des Bundes zu den Ländern. Das Zahlungsverbot vom 14. Januar 1948 sei nicht auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung auszudehnen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des beklagten Kreises mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Landgericht und Berufungsgericht haben die Frage offen gelassen, ob der beklagte Kreis oder das Reich Vertragsgegner der Firma wurden. Sie sind der Auffassung, daß dem beklagten Kreis durch die Anordnungen des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 3. Januar 1946 und des Regierungspräsidenten in Köln vom 17. Mai 1946 die Pflicht auferlegt worden sei, für beschleunigte Bezahlung der Rechnungen der Firma aus Mitteln des Reiches Sorge zu tragen, und daß diese Fürsorge eine Amtspflicht gegenüber der Firma gewesen sei, die Beamte des beklagten Kreises durch Säumigkeit verletzt hätten, wofür der beklagte Kreis unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung einzustehen habe.

Die Revision macht geltend, es habe sich bei der Übertragung der Bauaufträge um ein reines Privatgeschäft gehandelt. Die Bezahlung der Rechnungen stelle ein privatrecht-

liches Erfüllungsgeschäft dar. Der Staat sei darauf bedacht gewesen, seiner Schulden ledig zu werden, und zwar möglichst noch vor der erwarteten Währungsreform. Die Regierungsbehörden hätten dem Kreis die Aufgabe der Rechnungsprüfung gar nicht als Auftragsangelegenheit übertragen können. Es habe sich bei der Anordnung des Regierungspräsidenten auch nicht um eine Fürsorgemaßnahme für die Bauunternehmer gehandelt. Beweggrund sei nicht die Wahrnehmung der Interessen dieser Gläubiger gewesen, sondern das allgemeine öffentliche Interesse an einer geordneten Verwaltung, zu der auch die Bezahlung der Schulden gehöre.

2. Um beurteilen zu können, wessen Aufgabe die Prüfung und Bezahlung der Rechnungen war, und im Hinblick darauf, daß dem Kläger Ansprüche aus Amtshaftung nur zustehen können, wenn er nicht aus Vertrag Befriedigung finden kann (§ 839 Abs 1 Satz 2), ist es erforderlich, zunächst klarzustellen, wer Vertragsgegner der Firma war, der Kreis oder das Reich. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Firma im Auftrag des Landrats des Oberbergischen Kreises tätig wurde. Der beklagte Kreis macht geltend, der Landrat habe als Leiter der Sofortmaßnahmen und der Feststellungsbehörde gehandelt, und zwar erkennbar im Namen des Reiches (Berufungsbeurteilung vom 18. Oktober 1950, S 1). Der Kläger beruft sich demgegenüber darauf, es sei nicht erkennbar gewesen, daß der Landrat nicht den Kreis habe verpflichten wollen, deshalb müsse dieser nach § 164 Abs 2 BGB als Vertragspartner angesehen werden. Der juristische Laie sehe im Landrat den Kopf der Kommunalkörperschaft (Berufungsbeurteilung vom 24. November 1950, S 4). Der Kläger beruft sich dafür auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 27. Mai 1949 (OGHZ 2, 136 = NJW 49, 710).

In dieser Entscheidung wie in der Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 1951 (BGHZ 2, 142 = NJW 51, 798) handelt es sich um Aufträge, die der Oberbürgermeister einer Stadt erteilt hatte zur Erstellung von Plänen für Luftschutzbauten und zur Errichtung von solchen. In beiden Fällen war zu entscheiden, ob die Stadt oder das Reich Auftraggeber war. Nach § 1 Abs 2 des Luftschutzgesetzes konnte sich der Reichsminister der Luftfahrt bei der Durchführung des Luftschutzes der Polizeibehörden bedienen. Er konnte aber auch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinden in Anspruch nehmen. Eine Gemeinde, die auf Grund des § 1 LSchG Aufgaben des Luftschutzes für das Reich durchführte, erfüllte damit eine unmittelbar dem Reich obliegende Aufgabe innerhalb eines ihr vom Reich übertragenen Wirkungskreises und erlangte nach § 1 Abs 3 einen Anspruch gegen das Reich auf Erstattung ihrer Kosten. Beide Entscheidungen führen unter Hinweis auf § 164 Abs 2 BGB aus, daß es für die Frage, wer Vertragspartner des Auftragnehmers geworden sei, darauf ankomme, ob der Oberbürgermeister bei Abschluß des Vertrages im Namen des Reichs oder im Namen der Stadt gehandelt habe. Sie sehen das Reich nur dann als Vertragspartner an, wenn der Oberbürgermeister erkennbar in dessen Namen gehandelt hat, andernfalls aber die Stadt, weil Handlungen im Rahmen von Auftragsangelegenheiten einer Stadt grundsätzlich diese verpflichteten.

Die Grundsätze, die in den genannten Entscheidungen für einen zur Erfüllung von Luftschutzaufgaben durch den Oberbürgermeister einer Stadt im Rahmen von deren Auftragsangelegenheiten erteilten Auftrag entwickelt worden sind, lassen sich nicht auf den hier zu entscheidenden Fall übertragen, in dem ein Landrat den Auftrag erteilte. Das ergibt sich aus den

Bestimmungen, die zur Regelung der Kriegssachschäden getroffen worden sind.

Die Entschädigung für Bombenschäden war nach § 1 der Kriegssachschädenverordnung Sache des Reiches. Es konnte Ersatz in Natur geleistet werden. Darüber hatte die untere Verwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde zu entscheiden (§ 1 KrSachSchVO). Als solche handelte in kreisangehörigen Gemeinden der Landrat (1. DVO vom 2. Dezember 1940 - RGBI I, 1557 § 1). Ihm oblag die Anordnung und Übertragung der Durchführung der Verfahren zur Abgeltung der Kriegssachschäden im Wege der Ersatzleistung in Natur (vgl Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1943 - MinBliv 1943, 1965 Abs 2 Nr 1 - abgedruckt bei Kroll-Christiansen, Kriegssachschadenrecht Ls 3-6). Während die Anordnung, daß Ersatz nicht in Geld, sondern in Natur zu leisten sei, eine Verwaltungsanordnung war, der sich der Geschädigte zu unterwerfen hatte, war die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten selbst keine behördliche Verwaltungsaufgabe im eigentlichen Sinne. Der Landrat als Leiter der Feststellungsbehörde konnte damit Behörden, insbesondere kommunale oder staatliche Bauämter, betrauen. Er konnte die Durchführung der Instandsetzungen aber auch privaten Unternehmern übertragen (aaO Abs 2 Nr 3). Daß der Landrat als Feststellungsbehörde etwa den Landkreis als Kommunalverband betraut hätte, die Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, und daß er daraufhin als Leiter des Kommunalverbandes die Firma namens des Verbandes mit den Bauarbeiten beauftragt hätte, ist an sich nicht wahrscheinlich, vom Berufungsgericht jedenfalls nicht festgestellt. Die Parteien haben trotz Aufforderung durch das Landgericht in dessen Beschluß vom 8. Mai 1950 urkundliche Unterlagen über die Art der Auftragserteilung nicht vorgelegt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Landrat den Auftrag erteilt hat, ohne

zum Ausdruck zu bringen, ob er als Leiter der Feststellungsbehörde oder als Leiter des Kommunalverbandes tätig wurde.

Für die Frage, ob aus Verträgen, die ein preußischer Landrat abgeschlossen hat, das Reich, dessen Aufgaben er als Feststellungsbehörde zu erfüllen hatte, verpflichtet worden ist, oder der Landkreis, dessen Leiter er gleichzeitig war, kommt es in den Fällen, in denen bei Vertragsschluß nicht klar zutage getreten ist, in welcher seiner beiden amtlichen Eigenschaften der Landrat tätig werden wollte, darauf an, in welcher Eigenschaft er tatsächlich tätig geworden ist, welchem der beiden amtlichen Tätigkeitsbereiche des Landrats also der Vertrag zuzurechnen ist (BGHZ 5, 279). Bauaufträge zur Instandsetzung bombengeschädigter Häuser zu erteilen, war eindeutig Sache des Landrats in seiner Eigenschaft als Leiter der Feststellungsbehörde. Das ergibt sich aus dem angeführten Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1943. Während bei einem Oberbürgermeister, der eine seiner Stadt übertragene Auftragsangelegenheit erledigt, davon auszugehen ist, daß er für die Stadt als deren Organ tätig wird, sofern er nicht klar zu erkennen gibt, daß er nicht die Stadt, sondern den Staat oder das Reich als deren Vertreter verpflichten will, ist bei einem preußischen Landrat darauf abzustellen, ob seine Tätigkeit in den staatlichen oder den kommunalen Bereich seiner Stellung fällt. Die Berufung des Klägers auf die erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone und auf § 164 Abs 2 BGB ist deshalb verfehlt.

Aus der Auftragserteilung wurde demnach das Reich, nicht der Landkreis verpflichtet, auch wenn sich der Landrat der Beamten des Kreisbauamtes als seiner Sachbearbeiter bediente. Eine Haftung des beklagten Kreises für die Bezahlung der Rechnungen der Firma aus Vertrag ist somit nicht begründet.

II.

1. Zur Begründung seiner Ansicht, die Prüfung der Rechnungen und die Sorge für ihre Bezahlung habe den Beamten des beklagten Kreises der Firma gegenüber als Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf obgelegen, macht das Berufungsgericht folgendes geltend:

Aus der Tatsache, daß der Landkreis vom Regierungspräsidenten angehalten worden sei, die Abrechnung beschleunigt zu erledigen, folge allerdings noch nicht, daß es sich bei der Abrechnung nicht um die Erfüllung einer bürgerlich-rechtlichen Vertragspflicht gehandelt haben könne. Hier aber liege ein Verwaltungsvorgang vor, der ein hoheitliches Gesamtgepräge getragen habe, und der sich aus diesem Grunde als Ausübung öffentlicher Gewalt mit Pflichten Dritten gegenüber darstelle. Für dessen Beurteilung sei es unerheblich, ob der Unternehmer, wie hier, Vertragsgegner auch im bürgerlich-rechtlichen Sinne sei. Die in den letzten Jahren und Monaten des Krieges erteilten Aufträge wären, so führt das Berufungsgericht aus, nicht vergeben worden, wenn sie nicht kriegswichtig gewesen wären. Arbeitskräfte und Material seien für sie nur unter bestimmten Voraussetzungen freigegeben worden. Solche Aufträge seien erzwungen worden, wo sie nicht auf freiwilliger Grundlage übernommen worden seien. Ihre Übernahme sei hiernach weniger Folge einer privaten freien Willensentschließung als eines hinter dem Angebot stehenden starken staatlichen Zwanges gewesen. Schon hieraus ergebe sich, daß die Aufträge nicht mehr den Charakter von reinen Privatgeschäften gehabt hätten, selbst wenn sie in der Form bürgerlich-rechtlicher Werkverträge vergeben worden seien. Zudem seien auch nach der Kapitulation die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten abweichend von sonstigen bürgerlich-

rechtlichen Beziehungen von Vertragspartnern behandelt worden. Die Erfüllung der Zahlungspflicht sei auf Anordnung der Militärregierung ersichtlich aus öffentlich-rechtlichen Erwägungen nur in beschränktem Umfang zugelassen worden.

2. In welcher Art und Weise der Landrat der Firma die Bauaufträge erteilt hat, hat das Berufungsgericht, wie schon gesagt, nicht festgestellt. Die Parteien haben diesbezüglich keine bestimmten Tatsachen behauptet und urkundliche Unterlagen darüber nicht vorgelegt. Die allgemeinen Erwägungen des Berufungsgerichts rechtfertigen nicht den Schluß, daß Aufträge der hier in Rede stehenden Art nicht den Charakter von Geschäften gehabt hätten, die nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sind. Wenn das Berufungsgericht sich dabei auf die Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 1951 (BGHZ 2, 142) beruft, so verkennt es deren Bedeutung. In dieser Entscheidung ist lediglich ausgeführt, daß es angesichts der weitgehenden Verquickung, die im Rahmen der Kriegswirtschaft privatrechtliche Verträge und öffentlich-rechtliche Anordnungen und Anforderungen beim Austausch von Gütern und Leistungen gefunden haben, einer Hervorhebung dieser Beschränkung bedurft hätte, wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 Abs 4 UmstG nur für solche Leistungen hätte gewährt werden sollen, die im üblichen Wirtschaftsverkehr erbracht worden waren. Es wird in dieser Entscheidung keineswegs der privatrechtliche Charakter von Verträgen, die im Rahmen der Kriegswirtschaft geschlossen wurden, geleugnet. Es handelte sich nur darum, klarzustellen, daß auch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die im hoheitlichen Bereich Leistungen erbracht und daraus Forderungen gegen das Reich erlangt hatte, sich auf das Leistungsverweigerungsrecht des § 21 Abs 4 UmstG berufen kann.

Praktisch konnte, worauf das Berufungsgericht hauptsächlich abstellt, im totalen Krieg die Übernahme eines kriegswichtigen Auftrags immer erzwungen werden. In weitem Umfang konnten anstelle privatrechtlicher Beziehungen öffentlich-rechtliche Beziehungen unter Anwendung hoheitlicher Machtmittel etwa nach dem Reichsleistungsgesetz oder durch Dienstverpflichtung geschaffen werden. Die Übernahme kriegswichtiger Aufträge erfolgte aber keineswegs immer unter Druck. Vielfach bewarben sich Unternehmer um solche Aufträge im Hinblick auf die zu erwartende gute Bezahlung, mitunter wohl auch in der Hoffnung, zur Durchführung des Auftrags Freistellung vom Wehrdienst zu erreichen. Es geht deshalb nicht an, Verträgen, die in privatrechtlicher Form zustande kamen, den Charakter von Privatrechtsgeschäften abzusprechen und aus ihnen rechtliche Verpflichtungen mit hoheitlichem Gesamtgepräge herzuleiten (vgl hierzu Apelt BB 1948, 133). Der zwischen dem Landrat und der Firma geschlossene Bauauftrag ist als Werkvertrag bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Pflichten, die dem Auftraggeber hinsichtlich der Prüfung der Rechnungen und der Sorge für ihre Bezahlung oblagen, waren keine Amtspflichten im Sinne des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf, sie beruhten vielmehr auf Vertrag.

3. Die vertragliche Pflicht zur Bearbeitung der Rechnungen wurde auch nicht durch die Anordnungen des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten zu einer Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf. Das Berufungsgericht sagt selbst, daß die Weisung einer vorgesetzten Dienstbehörde, Vertragspflichten zu erfüllen, den bürgerlich-rechtlichen Charakter des Vertrags nicht berühre. Es erblickt in diesen Anordnungen aber Fürsorgemaßnahmen für die Bauhandwerker, deren Rechnungen noch nicht beglichen waren, und leitet daraus eine den Bauhandwerkern gegenüber begründete Amtspflicht

des beklagten Kreises her, die vorliegenden Rechnungen beschleunigt zu bearbeiten.

Entgegen der Ansicht des Klägers in der Revisionsbeantwortung handelt es sich bei den diesbezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht um tatsächliche Feststellungen, an die der Senat gebunden wäre, sondern um die Auslegung der genannten Anordnungen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist diesen Anordnungen die Begründung einer Amtspflicht des beklagten Kreises nicht zu entnehmen. Die von der Revision verneinte Frage, ob der Regierungspräsident dem beklagten Kreis die Prüfung der Rechnungen im Sinne der Übertragung einer Auftragsangelegenheit überhaupt hätte zur Pflicht machen können, braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

Die Anordnung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 3. Januar 1946 an den Regierungspräsidenten in Köln ist - worauf schon das Aktenzeichen: Gesch. Z. Fin. Tgb. Nr. 28 hindeutet - eine reine finanztechnische Anordnung, der hinsichtlich der Bauhandwerkerrechnungen nicht mehr zu entnehmen ist, als daß die Bezahlung von Rechnungen für im Auftrag von Gemeinden erfolgte Beseitigung von Kriegsschäden erfolgen konnte und daß den Gemeinden die gezahlten Beträge aus Reichsmitteln erstattet werden sollten. Die Anordnung des Regierungspräsidenten als Kriegsschäden-Feststellungsbehörde vom 17. Mai 1946 an die Oberbürgermeister und Landräte als Kreis-kriegsschäden-Feststellungsbehörden besagt zunächst, daß nach der Anordnung des Oberpräsidenten vom 3. Januar 1946 nur von den Kommunalverwaltungen bereits bezahlte Handwerkerrechnungen erstattet werden konnten, daß es ihm aber nunmehr gestattet worden sei, den Kommunalverwaltungen, die zur Bezahlung

noch offener Rechnungen nicht über die nötigen Geldmittel verfügten, einen Vorschuß zu gewähren. In beiden Anordnungen geht es um die Bezahlung von Arbeiten, die im Auftrag der Kommunalverwaltungen geleistet wurden. Den Kommunalverwaltungen sollten die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erstattet bzw. vorgestreckt werden. Es ist nirgends davon die Rede, daß Mittel zur Erfüllung unmittelbarer Verpflichtungen des Reiches aus Verträgen des Reiches zur Verfügung gestellt werden sollten. Daraus ergibt sich, daß die Anordnungen nicht die Befriedigung aller Bauhandwerker einschließlich derer bezweckte, die das Reich zum Vertragsgegner hatten, daß es dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten vielmehr darauf ankam, den Kommunalverwaltungen Mittel des Reichs zuzuführen, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen könnten, die aus von ihnen erteilten Aufträgen entstanden waren. Nicht Fürsorge für die Bauhandwerker war der Grund dieser Anordnungen, sondern das Bestreben, Schulden der Kommunalverwaltungen mit Reichsmitteln zu tilgen. Die Beamten des beklagten Kreises verletzten also, wenn sie die Bearbeitung der Rechnungen der Firma schuldhaft verzögert haben sollten, nicht eine ihnen der Firma gegenüber obliegende Amtspflicht.

4. Der Kläger will in der Revisionsbeantwortung eine Amtspflicht der Beamten des beklagten Kreises zur beschleunigten Bearbeitung der Rechnungen daraus herleiten, daß sie diese Arbeit übernommen hätten. Es sei Amtspflicht der Beamten, eine Arbeit, die sie übernommen hätten, richtig auszuführen, auch wenn eine Pflicht zu diesen Arbeiten an und für sich nicht bestanden habe. Die Beamten des beklagten Kreises haben sich hier aber nicht der Firma gegenüber bereiterklärt, deren Rechnungen zu prüfen, sie haben ihr gegenüber keine

Arbeit übernommen. Bei der Rechnungsprüfung handelten sie vielmehr in Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Landrats als Feststellungsbehörde, den von ihm für das Reich erteilten Auftrag abzuwickeln. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Landrat als Feststellungsbehörde nach der Kapitulation von 1945 noch fortbestand oder ob im Zuge des Neuaufbaus einer dezentralisierten Behördenorganisation in der britischen Zone die bisher vom Landrat als Feststellungsbehörde zu erledigenden Aufgaben nunmehr auf den beklagten Landkreis als Kommunalverband übergegangen waren (vgl. Richtlinien der Militärregierung für die Verwaltung, die örtliche und die Gebietsregierung sowie für den öffentlichen Dienst, Teil I, Demokratisierung und Dezentralisierung der örtlichen und Gebietsregierung - OVG Münster vom 30. Juni 1950, DVerwBl 1951, 124). Wenn die Rechnungsprüfung, die dem Landrat obgelegen hatte, nunmehr dem Landkreis oblag, so doch nur als eine auf ihn übergegangene vertragliche Verpflichtung aus dem vom Landrat für das Reich abgeschlossenen Vertrag. Eine Verletzung dieser Vertragspflicht etwa dadurch, daß das Kreisbauamt die Rechnungen anderer Unternehmer prüfte und bezahlen ließ, die der Firma aber nicht - worin der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz sehen will - begründet, weil die Pflicht den Beamten nicht als Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB der Firma gegenüber oblag, keine Amtshaftung des beklagten Kreises nach Art 131 WeimVerf. Ob die Beamten des Kreisbauamtes und der von diesem herangezogene Architekt Runkel schuldhaft säumig gewesen sind, und ob ihre Säumigkeit ursächlich für den vom Kläger geltend gemachten Schaden war, braucht demnach nicht erörtert zu werden. Wenn dem Kläger durch die Säumnis der Personen, die bei der Erfüllung der vertraglichen Pflicht des Reiches als Erfüllungshelfen tätig wurden, ein Schaden entstanden ist, so haftet dafür das Reich (§ 278 BGB). Es wird abzuwarten sein, wie dessen zur Zeit nicht erfüllbaren Reichsmarkverbindlichkeiten

etwa auf Grund der in § 366 LAG vorgesehenen besonderen gesetzlichen Regelung künftig reguliert werden (vgl § 14 UmstG Kühne-Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich Bd B LAG § 366 Anm 1).

Da die Vorderrichter zu Unrecht die Amtshaftung des beklagten Kreises für den vom Kläger geltend gemachten Schaden bejaht haben und ein vertraglicher Anspruch gegen den Kreis nicht begründet ist, weil nicht er, sondern das Reich Vertragsgegner der Firma war, ist die Klage auf die Revision hin unter Aufhebung der Vorderurteile abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Pagendarm

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Weber